

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Errichtung von FRONTEX (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom [Datum] zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004<sup>3</sup> zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Schengen-Assoziierungsabkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf diesen Notenaustausch zu unterrichten.

### Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit der Europäischen Gemeinschaft die Einzelheiten einer Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen zu vereinbaren, namentlich betreffend:

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 ...

<sup>3</sup> ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1

<sup>4</sup> Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447)

- a. den Beitrag der Schweiz an den Haushalt der Agentur im Rahmen des Prozentsatzes nach Artikel 11 Absatz 3 des Schengen-Assoziierungsabkommens vom 26. Oktober 2004<sup>5</sup>;
- b. die Stimmrechte der Schweiz.

### **Art. 3**

Das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 92 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu)*

Internationale Massnahmen

<sup>3</sup> Im Rahmen internationaler Massnahmen kann die Zollverwaltung ausländischen Staaten auch Material zur Überwachung der Zollgrenze zur Verfügung stellen.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetzes.

---

<sup>5</sup> Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl **2004** 6447)

<sup>6</sup> SR ...; AS ... (BBl **2005** 2285)